

Tenor

Paragraf 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999, die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge enthalten ist, ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der das Recht auf Freistellung vom Bereitschaftsdienst nur unbefristet beschäftigten Arbeitnehmern gewährt wird, während befristet beschäftigte Arbeitnehmer davon ausgeschlossen sind.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 8.4.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 5. Januar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf, Deutschland) — SN u. a./Eurowings GmbH

(Rechtssache C-740/21) ⁽¹⁾

(Luftverkehr – Ausgleichsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung – Fluggäste, die sich rechtzeitig am Flughafen eingefunden haben – Verpassen des Fluges aufgrund ungewöhnlich langer Abfertigungszeit – Organisationsmängel oder Störungen seitens des Flughafens)

(2022/C 119/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: SN, DR, GI, gesetzlich vertreten durch SN und DR

Beklagte: Eurowings GmbH

Tenor

Die Rechtssache C-740/21 wird im Register des Gerichtshofs gestrichen.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 1.12.2021.

Rechtsmittel, eingelegt am 15. März 2021 von Sergio Spadafora gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 10. Februar 2021 in der Rechtssache T-130/19, Spadafora/Kommission

(Rechtssache C-169/21 P)

(2022/C 119/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Sergio Spadafora (vertreten durch Rechtsanwalt G. Belotti)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, CC

Mit Beschluss vom 25. Januar 2022 hat der Gerichtshof (Neunte Kammer) das Rechtsmittel als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und Herrn Sergio Spadafora seine eigenen Kosten auferlegt.
